

Stellungnahme zu Fragestellungen des Immissionsschutzes

Bewertung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans
Nr. 256 II hinsichtlich der Einhaltung des Planungsziels



Anlagenbetreiber	BASF Coatings GmbH Glasuritstraße 1, 48165 Münster
Anlagenstandort	Glasuritstraße 1, 48165 Münster
Projektbearbeitung	UCON GmbH Hammer Straße 171-173 48153 Münster Telefon: (0251) 14 15 6 - 0 Telefax: (0251) 14 15 6 - 29 Internet: www.ucon-gmbh.de
Verfasser	Dipl.-Phys. Jan Philipp van de Sand Bekanntgebener Sachverständiger nach § 29b BImSchG Telefon: (0251) 14 15 6 - 25 E-Mail: jp.vandesand@ucon-gmbh.de
Umfang	7 Seiten
Revision	2.0
Stand	02.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Technische Regeln, Richtlinien und Normen	3
1.3	Literatur und sonstige Quellen	3
2	Einleitung und Aufgabenstellung	4
3	Prüfung und Bewertung der geplanten Festsetzung	5
3.1	Grundsätzliche Eignung der vorgeschlagenen Formulierung	5
3.2	Abdeckende Form der Festsetzung	5
3.3	Fragestellungen	6
3.3.1	Berücksichtigung neuer Erkenntnisse am Beispiel der Beurteilungswerte	6
3.3.2	Angemessener Sicherheitsabstand außerhalb von Gemengelagen	7

1 Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

- /1/ Richtlinie 2012/18/EU des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates – Seveso-III-Richtlinie;
- /2/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 19.10.2022;
- /3/ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 15.03.2017, zuletzt geändert am 19.06.2020;
- /4/ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010, zuletzt geändert am 21.07.2021.

1.2 Technische Regeln, Richtlinien und Normen

- /5/ Leitfaden KAS-18: „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“, erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fort-schreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, verabschiedet im November 2010 von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS), 2. überarbeitete Fassung;
- /6/ Arbeitshilfe KAS-32: „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“, verabschiedet im November 2015 von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS), 2. überarbeitete Fassung;
- /7/ TA-Abstand Entwurf, Stand 24.06.2019.

1.3 Literatur und sonstige Quellen

- /8/ Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands für den Betriebsbereich der BASF Coatings-GmbH in Münster unter dem Gesichtspunkt des § 50 BIm-SchG, Stand 16.11.2016;
- /9/ Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für den Betriebsbereich der BASF Coatings-GmbH in Münster, Stand 19.12.2022.

2 Einleitung und Aufgabenstellung

Das Betriebsgelände der BASF Coatings GmbH an der Glasuritstraße 1, 48165 Münster, befindet sich vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 Teilabschnitt II „Hiltrup - Marktallee / Kardinalstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Westfalenstraße - Teilbereich II – Hansestraße“, der am 11.10.1985 in Kraft getreten ist. Am 06.04.2022 erfolgte der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hiltrup - BASF-Werksgelände (Glasuritstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Bahnstrecke Hamm-Emden“.

Die Stadt Münster plant die Berücksichtigung des § 50 BImSchG innerhalb des Bebauungsplans durch eine Festsetzung. Diese von der Stadt Münster angedachte Festsetzung soll bezüglich möglicher Folgen für den innerhalb des genannten Bebauungsplans befindlichen Betriebsbereich der BASF Coatings GmbH untersucht und mögliche sich daraus ergebene Fragestellungen aufgezeigt werden.

3 Prüfung und Bewertung der geplanten Festsetzung

Der vorliegende Festsetzungsvorschlag der Stadt Münster lautet:

„Zulässig sind nur solche Anlagen, die – wenn sie einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind - nicht zur Folge haben, dass der Betriebsbereich einen angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne von § 3 Abs 5c BImSchG auslöst, der die Grenze des Bebauungsplangebiets um den in der Plandarstellung gekennzeichneten Bereich überschreitet“

Aus Gesprächen wurde deutlich, dass es sich bei dem in der Plandarstellung gekennzeichneten Bereich um den angemessenen Sicherheitsabstand handelt, welcher im Zusammenhang mit dem 2016 erstellten Gutachten /8/ ermittelt wurde.

3.1 Grundsätzliche Eignung der vorgeschlagenen Formulierung

Die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit der hier dargestellten Festsetzung ist fachjuristisch zu prüfen. Nach Auffassung des Unterzeichners, ist die Formulierung sowie die geplante Umsetzung jedoch grundsätzlich geeignet, den § 50 BImSchG innerhalb des Bebauungsplans zu berücksichtigen, da der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand für den bestehenden Betriebsbereich berücksichtigt wird und gleichzeitig verhindert wird, dass der bestehende Konflikt hinsichtlich der innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen weiter verschärft wird.

3.2 Abdeckende Form der Festsetzung

Im Jahr 2022 /9/ wurde überprüft, ob sich seit dem Gutachten von 2016 /8/ zusätzliche Szenarien auf Grundlage des Leitfadens KAS-18 für den Betriebsbereich der BASF Coatings GmbH ergeben hätten, die bisher nicht abgedeckt waren und somit eine Vergrößerung des angemessenen Sicherheitsabstandes zufolge gehabt hätten. Dies war nicht der Fall, so dass davon ausgegangen werden kann, dass alle im Bestand vorhandenen störfallrechtlich relevanten Anlagen mit der Festsetzung abgedeckt sind und dadurch im Plangebiet auch unter der neuen Festsetzung zulässig sind.

Wie im Gutachten von 2016 wurde auch im Gutachten von 2022 auf die Problematik des zugrundeliegenden Beurteilungswertes hingewiesen, siehe dazu Kapitel 3.3.1.

3.3 Fragestellungen

3.3.1 Berücksichtigung neuer Erkenntnisse am Beispiel der Beurteilungswerte

Innerhalb des Leitfadens KAS-18 wird der ERPG-2-Wert als wesentlich zur Beurteilung akut toxischer Stoffe genannt. Im Leitfaden heißt es „Liegen keine ERPG-2-Werte vor, kann auf die AEGL-2-Werte für 60 Minuten-Zeitintervalle zurückgegriffen werden“/5/. Dieser Aussage wurde bei der Erstellung des Gutachtens von 2016 /8/ Rechnung getragen und der angemessene Sicherheitsabstand anhand des ERPG-2-Wertes ermittelt.

Nach Aussagen von Toxikologen des Landesamtes für Natur Umwelt und Verbraucher (LANUV NRW) sind die AEGL-Werte besser nachzuvollziehen als die ERGP-Werte. Die AEGL-Werte sollen außerdem auch stärker betroffene Personengruppen miteinschließen, wie zum Beispiel an Asthma erkrankte Menschen. Des Weiteren stehen mehr AEGL-Werte zur Verfügung als ERPG-Werte.

Im Zusammenspiel dieser Tatsachen wurde mehrfach diskutiert, inwieweit ein Wechsel zu AEGL-Werten als Bewertungsgrundlage sinnvoll sei. Der Entwurf der TA-Abstand /7/ enthält beispielsweise eine solche Änderung. Auch werden zurzeit bereits Gutachten in Bezug auf den § 50 BImSchG erstellt, die den AEGL-2-Wert berücksichtigen. Bei der Erstellung des Gutachtens von 2016 wurde dies insofern berücksichtigt, dass der ermittelte Abstand von 863 m unter Berücksichtigung des AEGL-2-Wertes ebenfalls angegeben wurde. Wird anstelle des ERPG-2-Wertes der AEGL-2-Wert herangezogen, so würde der angemessene Sicherheitsabstand 863 m anstatt 410 m betragen.

Bei einer Änderung des Leitfadens oder einem heranziehen des aktuellen Wissensstandes zu Beurteilungswerten, ist folglich realistisch anzunehmen, dass der angemessene Sicherheitsabstand zukünftig auch dann vergrößert wird, wenn Stoffe eingeführt werden, deren Gefährdungspotential niedriger ist als das der bereits vorhandenen Stoffe. Die von der Stadt Münster vorgeschlagene Festsetzung und bei Berücksichtigung der 410 m /8/, könnte das Entwicklungspotential des im Bebauungsplan berücksichtigten Bereiches deutlich verschlechtern und dazu führen, dass eine unter gleichen Bedingungen festgestellte Verringerung des Gefährdungspotentials dem Bebauungsplan widersprechen würde. Hier könnte eine Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB zu prüfen sein.

3.3.2 Angemessener Sicherheitsabstand außerhalb von Gemengelagen

Insbesondere im Süden aber auch im Osten des Bebauungsplangebietes befinden sich Flächen, ohne schutzbedürftige Nutzungen. Derzeit ist die Errichtung einer Anlage unter Vergrößerung des angemessenen Sicherheitsabstandes in diese Richtungen möglich. Durch die von der Stadt Münster vorgeschlagene Festsetzung wäre eine Vergrößerung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach Süden zukünftig nicht mehr möglich. Dies schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten des innerhalb des Bebauungsplans berücksichtigten Bereiches ein.